

# **Satzung Oelsnitzer Carnevalsvereinigung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Oelsnitzer Carnevalsvereinigung“, Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stollberg eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Sitz des Vereins ist Oelsnitz/Erzgeb.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung des karnevalistischen Brauchtums unter Berücksichtigung der traditionellen, regionalen Besonderheiten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Erstellung karnevalistischer Programme auf hohem Niveau,
  - b) Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen und Brauchtumstreffen, sowie Teilnahme an karnevalistischen Wettbewerben
  - c) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch regelmäßiges und unentgeltliches Training der Garden
  - d) Pflege des karnevalistischen Sprach- und Liedgutes,
  - e) Förderung der Geselligkeit innerhalb des Vereins und im Verhältnis zu anderen Vereinen
  - f) Unterstützung der kulturellen Arbeit in der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.,
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vollmitglieder oder förderndes Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr oder juristische Personen werden. Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, vorhandene Fähigkeiten entsprechend der Bedürfnisse des Vereins einzusetzen. Der Einsatz erfolgt in den entsprechenden Arbeitsgruppen. Die Aufnahme erfolgt frühestens nach einem Jahr aktiver Mitarbeit im Verein.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden.
5. Die Mitgliedschaft wird frühestens mit Zahlung der Aufnahmegebühr oder des Mitgliedsbeitrages wirksam.
6. Ehrenmitglied kann werden,
  - a) wer sich durch besondere, langjährige Verdienste im Verein ausgezeichnet hat, sowie
  - b) natürliche oder juristische Personen, die sich in besonderem Maße für die Interessen des Verein einsetzen oder den Verein besonders unterstützten.
7. Die fördernde Mitgliedschaft oder die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet sie durch Austritt, Ausschluss oder mit Erlöschen der juristischen Person.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist durch das ausscheidende Mitglied das gesamte in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum dem Verein zurückzugeben bzw. bei Verlust zu ersetzen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) entsprechend seinen Fähigkeiten aktiv an der Programmgestaltung und der Durchführung mitzuwirken,
  - b) Auskünfte über die Arbeitsweise des Vereins zu erhalten,
  - c) an allen gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - d) alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nach § 3 Abs. 6b haben kein Auskunfts-, Stimm- und Wahlrecht.
4. Jedes Vollmitglied hat die Pflicht
  - a) die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung einzuhalten und zu befolgen
  - b) die Satzung und die sich daraus ergebenden Aufgaben anzuerkennen
  - c) die Mitgliedsbeiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten
  - d) aktiv die in den entsprechenden Arbeitsgruppen übertragenen Aufgaben zu erfüllen
  - e) Einrichtungen und Eigentum des Vereins zu pflegen und zu erhalten
  - f) außerhalb der Vereinsveranstaltungen auf Beschluss des Vorstandes anfallende Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes wahrzunehmen.
5. Für fördernde Mitglieder gelten Pflichten mit Ausnahme von Nr.4d entsprechend.
6. Für Ehrenmitglieder gelten Pflichten mit Ausnahme von Nr.4c und 4d entsprechend.

## § 6 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus:
  - a) Aufnahmegebühren,
  - b) Mitgliedsbeiträgen,
  - c) Spenden,
  - d) Sponsoring,
  - e) Einnahmen aus den Vereinsveranstaltungen
  - f) zusätzlichen geschäftlichen Tätigkeiten
2. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Das Vereinsvermögen ist unteilbar und dient dem Fortbestand des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben demzufolge keinen Anspruch auf Gegenleistung oder Auszahlung.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB und in der Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat des Vereins besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern, welche die Arbeitsgruppen nach § 10 der Vereinssatzung leiten
2. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) den Vorstand bei der Geschäftsführung zu beraten
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - c) Entgegennahme des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - d) Bildung und Auflösung neuer Arbeitsgruppen gemäß § 11 der Vereinssatzung
  - e) Protokollführung bei Mitgliederversammlungen
3. Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal im Quartal einberufen.
4. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen. Jedes Beiratsmitglied hat dabei gleiches Stimmrecht.
5. Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 3 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Wahl und Abberufung der Leiter der ständigen Arbeitsgruppen nach § 11 der Satzung
  - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, sowie der Fälligkeit.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 11 Arbeitsgruppen

1. Der Verein arbeitet zur Erfüllung des Vereinszweckes in Arbeitsgruppen. Ständige Arbeitsgruppen sind
  - a) Dekoration
  - b) Programmgestaltung
  - c) Männerballett
  - d) Ballett
  - e) Veranstaltungsorganisation
  - f) Sicherheit und Ordnung
  - g) Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring, Marketing
  - h) Vereinsarbeit
2. Bei Bedarf ist die Bildung weiterer Arbeitsgruppen möglich. Arbeitsgruppen können zeitweilig gebildet werden.
3. Die Leiter der ständigen Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Leiter zeitweiliger Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand direkt berufen.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
  - a) an den Förderverein der Turley-Mittelschule Oelsnitz/Erzgeb., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder
  - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur oder Förderung der Jugendhilfe.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr.2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

1. Diese Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.06.2010 beschlossen und tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Nach ihr kann vereinsintern ab dem Gründungszeitpunkt verfahren werden.
3. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder der männlichen Form zu benutzen.